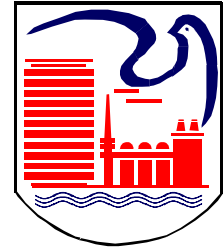


Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 12. August 2016

Jahrgang 26 Nr. 17/2016



Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 36 - 06/13 „Gewerbegebiet Berliner Straße West“	3 - 7
II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich 1 - Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309
 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de
E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de
Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

Die Termine der Sitzungen Fachausschüsse, Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung sind online abrufbar unter www.eisenhuettenstadt.de - Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 13. Juli 2016 den Bebauungsplan Nr. 36 - 06/13 „Gewerbegebiet Berliner Straße West“ als Satzung beschlossen.

Hiermit ordne ich an, dass der

Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 36 - 06/13 „Gewerbegebiet Berliner Straße West“

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 12. August 2016 Jahrgang 26 Nr. 17 / 2016 nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hingewiesen:

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 08.08.2016



Dagmar Püschel
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Bebauungsplan Nr. 36 - 06/13
„Gewerbegebiet Berliner Straße West“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 13. Juli 2016 den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 36 - 06/13 „Gewerbegebiet Berliner Straße West“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum B-Plan Nr. 36 - 06/13 „Gewerbegebiet Berliner Straße West“ wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt tritt der B-Plan Nr. 36 - 06/13 „Gewerbegebiet Berliner Straße West“ in Kraft.

Der B-Plan Nr. 36 - 06/13 „Gewerbegebiet Berliner Straße West“, die Begründung zum B-Plan Nr. 36 - 06/13 „Gewerbegebiet Berliner Straße West“ mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden bei der Stadt Eisenhüttenstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die in den textlichen Festsetzungen genannte DIN 45691 - Geräuschkontingentierung - (Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Stand: Dezember 2006) wird ebenfalls bei der Stadt Eisenhüttenstadt zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Ort der Einsichtnahme und Auskunft:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Fachbereich Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Kultur und Sport
Bereich Stadtentwicklung/Stadumbau
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Zeiten der Einsichtnahme und Auskunft:

Auf Dauer während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung
Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung sind dies:

montags: 09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: geschlossen
donnerstags: 07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: 09:00 bis 12:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Folgende weitere Unterlagen werden zur Einsichtnahme bereitgehalten:

- DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Normenausschuss Bauwesen und Normenausschuss Akustik und Schwingungstechnik im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Stand: Juli 2002

- Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 - Berechnungsverfahren und Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Normenausschuss Bauwesen und Normenausschuss Akustik und Schwingungstechnik im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Stand: Mai 1987
- Die Erläuterungsberichte zu jeder Betriebsart der in der Abstandsliste 2007 (Anlage 1 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 - MBl. NRW. 2007 Nr. 29 vom 12.10.2007) genannten Anlagen und Betriebsarten
- Allgemeine Weisung gemäß § 31 BbgNatSchAG i. V. m. § 121 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgKVerf. Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg) (MUGV - 2014) Hier: Maßnahmen zur sogenannten „Vergrämung“ von Zauneidechsen – vom 10.07.2014 (unveröffentlicht)

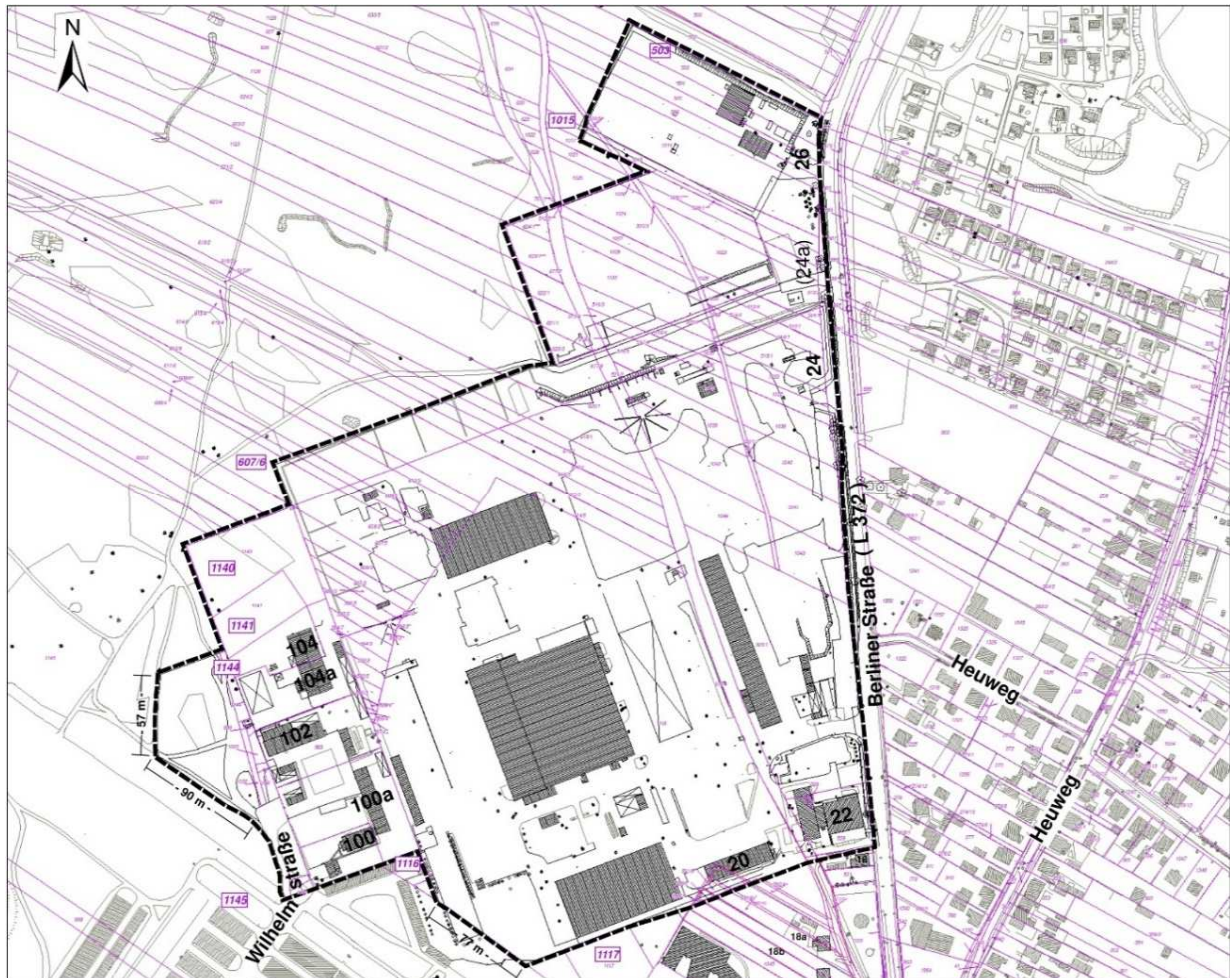
Der B-Plan Nr. 36 - 06/13 „Gewerbegebiet Berliner Straße West“ erfasst Flächen im Nordosten des Stadtgebietes von Eisenhüttenstadt, nördlich des Ortsteiles Fürstenberg (Oder).

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst das Gebiet in den nachfolgend im Uhrzeigersinn beschriebenen Grenzen:

- im Osten: die Westseite der Verkehrsfläche Berliner Straße (Landesstraße 372),
- im Süden: die nördliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Berliner Straße 18, weiter in Richtung Westen in einer gedachten Linie zu den nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Berliner Straße 18a und 18b sowie in einer gedachten Linie zum Flurstück 1117, weiter entlang der nördlichen Grundstücksgrenze dieses Flurstückes bis zur Flurstücksgrenze des Flurstückes 1145 und weiter in Richtung Nordwesten entlang der Flurstücksgrenze 1145 in einer Länge von 77 m,
- im Westen: eine gedachte Linie in Richtung Norden zum Flurstück 1116, entlang der östlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen dieses Flurstückes und entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Wilhelmstraße 100 bis zur Westseite der gewidmeten Verkehrsfläche ‚Wilhelmstraße‘, entlang der Westseite der Wilhelmstraße in Richtung Norden bis zu dem in westlicher Richtung abzweigenden Waldweg (gegenüber der Grundstückszufahrt des Grundstückes Wilhelmstraße 100a), danach entlang dieses Waldweges auf einer Länge von 90 m bis zu dem in nördlicher Richtung abzweigenden Waldweg, danach 57 m entlang dieses Waldweges, weiter über eine gedachte Linie zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 1144, entlang dieser Grenze bis zum Flurstück 1141, danach entlang der westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1141 und 1140 in Richtung Norden,
- im Norden: die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 1140, danach entlang der Nutzungsartengrenze des Flurstückes 607/6 und weiter in östlicher Richtung bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Berliner Straße 24a, entlang der Grundstücksgrenze dieses Grundstückes in Richtung Norden und Osten bis zum Grundstück Berliner Straße 26, weiter in Richtung Westen entlang der südlichen Grenze des Grundstückes Berliner Straße 26 bis zur Nutzungsartengrenze des Flurstückes 1015, danach entlang der Nutzungsartengrenze in nördlicher Richtung bis zum Flurstück 503 und weiter entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 503 bis zur Berliner Straße.

(Die Flurstücksangaben beziehen sich auf die Flur 19 der Gemarkung Eisenhüttenstadt.)

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 36 - 06/13 „Gewerbegebiet Berliner Straße West“ (schwarz gestrichelte Linie) geht aus dem nachstehenden Übersichtsplan hervor.



Auf die folgenden Rechtsfolgen wird hingewiesen:

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie deren Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eisenhüttenstadt, 08.08.2016



Dagmar Püschel
Bürgermeisterin